

215 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Ausschusses für innere Angelegenheiten

**über die Regierungsvorlage (158 der Beilagen):
Bundesgesetz, mit dem die Bundesbetreuung
von Asylwerbern geregelt wird (Bundesbetreu-
ungsgesetz)**

Die gegenständliche Regierungsvorlage trägt dem Umstand Rechnung, daß das Bundesgesetz über die Bundesbetreuung für Asylwerber, BGBl. Nr. 452/1990 — mit Ausnahme von dessen Art. II § 3 —, am 26. Juli 1991 außer Kraft tritt. Die Betreuung hilfsbedürftiger Asylwerber durch den Bund bedarf weiterhin einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung. Dies gilt auch für die Aufrechterhaltung einer gesetzlichen Handhabung dafür, daß die Organe der Länder mit Aufgaben der Betreuung von Asylwerbern in gleichmäßiger Weise in Anspruch genommen werden können.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat daher die Schaffung eines neuen Bundesgesetzes über die Bundesbetreuung für Asylwerber zum Ziel, welches weiterhin die vom Bund in diesem Bereich in Form der Privatwirtschaftsverwaltung erbrachten Leistungen auf eine explizite rechtliche Grundlage stellt und darüber hinaus dem Bundesminister für Inneres die Möglichkeit gibt, unter Berücksichtigung der jeweiligen Gastarbeiteranteile an der Wohnbevölkerung festzulegen, welche Anteile von Asylwerbern in welchen Bundesländern zu betreuen sind. Anknüpfend daran besteht die Möglichkeit, die Besorgung der im Gesetz geregelten Betreuungsaufgaben gemäß Art. 104 Abs. 2 B-VG durch Verordnung des Bundesministers für Inneres ganz oder teilweise dem Landeshauptmann und den diesem unterstellten Landesbehörden zu übertragen. Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird. Das derzeit beim Bundesministerium für Inneres eingerichtete beratende Gremium für Asylfragen, der Asylbeirat, soll beibehalten werden.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 26. Juni 1991 in Verhandlung genommen.

An der sich an die Ausführungen des Berichtstellers anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Helene Partik-Pabé, Dr. Pirker, Oberhaider, Moser, Gratzner, Mag. Dr. Madeleine Petrovic, Scheibner, Ing. Schwärzler und Neuwirth sowie der Bundesminister für Inneres Dr. Löschnak.

Im Zuge der Beratungen wurde von den Abgeordneten Elmecker und Dr. Pirker ein Abänderungsantrag betreffend den § 2 Abs. 2 der gegenständlichen Regierungsvorlage eingebracht. Einem weiteren Abänderungsantrag der Abgeordneten Elmecker und Dr. Pirker betreffend den § 10 Z 3 war folgende Begründung beigegeben:

Geplant ist die Übertragung von Tätigkeiten der Bundesbetreuung an die Länder. Im einzelnen sollen die Länder Tätigkeiten bei der Beschaffung von Quartieren auf Rechnung des Bundes, weiters beim Vertragsabschluß mit den verschiedenen Quartiergebern (wobei die Vertragsmuster vom Bundesministerium für Inneres in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen ausgearbeitet werden) sowie bei der Kontrolle der Einhaltung dieser Verträge vor Ort übernehmen.

Die Übertragung der Bundesbetreuung ist in jenen Bereichen vorgesehen, weil die notwendigen Maßnahmen in dezentralisierter Weise sachadäquater getroffen werden können.

Um den Kostenersatz in verwaltungsökonomischer Weise zu regeln, ist eine monatliche Pauschalabgeltung vorgesehen, die sich in der Zahl der zum jeweiligen Monatsersten im jeweiligen Bundesland untergebrachten Asylwerber orientiert. Als Berechnungsgrundlage wurde der jährliche Personalaufwand, der sich derzeit aus der Besorgung der zu übertragenden Aufgaben im Rahmen

der Bundesbetreuung beim Bundesministerium für Inneres ergibt, herangezogen. Derzeit sind damit fünf Verwaltungsbeamte der Verwendungsgruppe B befaßt. Der dafür erforderliche Personalaufwand beträgt, ausgehend von der Gehaltsstufe V/2, jährlich ungefähr 2 000 000 S. Bezogen auf die Anzahl der derzeit in Bundesbetreuung stehenden Asylwerber (etwa 13 000) ergibt sich ein Betrag von 150 S jährlich pro Asylwerber. In diesem Ausmaß soll eine Pauschalierung des Kostenersatzes vorgesehen werden. Diese Pauschalregelung hat den Vorteil, daß der unterschiedlichen Belastung, die sich für die einzelnen Bundesländer aus der Bundesbetreuung ergibt, Rechnung getragen werden kann. Sie entspricht somit einem auch im Rahmen des Asylbeirates vorgebrachten Länderwunsch.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der beiden oben erwähnten Abänderungsanträge der Abgeordneten Elm-ecker und Dr. Pirker mit Stimmenmehrheit angenommen.

Ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Mag. Dr. Madeleine Petrovic fand nicht die Zustimmung der Ausschußmehrheit.

Weiters wurde vom Ausschuß auf Grund eines gemeinsamen Antrages der Abgeordneten Elm-ecker, Dr. Pirker und Dr. Helene Partik-Pablé mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Nationalrat einen Entschließungsantrag zu unterbreiten.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für innere Angelegenheiten somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung 1
erteilen und
2. die beigedruckte Entschließung 2
annehmen.

Wien, 1991 06 26

Leikam
Berichterstatter

Elmecker
Obmann

• /
1

Bundesgesetz, mit dem die Bundesbetreuung von Asylwerbern geregelt wird (Bundesbetreuungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bund übernimmt die Betreuung hilfsbedürftiger Fremder, die einen Antrag nach § 2 des Asylgesetzes, BGBl. Nr. 126/1968, in der geltenden Fassung, gestellt haben (Asylwerber). Die Bundesbetreuung umfaßt Unterbringung, Verpflegung und Krankenhilfe sowie sonstige notwendige Betreuungsmaßnahmen. Die einzelnen Leistungen können unter Berücksichtigung des Grades der Hilfsbedürftigkeit auch teilweise gewährt werden.

(2) Die Möglichkeit, Leistungen auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erhalten, läßt Ansprüche auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften unberührt.

(3) Auf die Bundesbetreuung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2. (1) Hilfsbedürftig ist, wer den Lebensbedarf einschließlich der Unterbringung für sich und die mit ihm in Familiengemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann. Leistungen, die von dritter Seite erbracht werden, sind bei Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit mit zu berücksichtigen.

(2) Bundesbetreuung wird jedenfalls nur solchen Asylwerbern gewährt, die sich bereit erklären, an der Feststellung ihrer Identität und Hilfsbedürftigkeit mitzuwirken und die Umstände, die für die Beurteilung ihrer Hilfsbedürftigkeit von Bedeutung sein können, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Asylwerbern ist möglichst frühzeitig der Ort mitzuteilen, an welchem ihnen Bundesbetreuung gewährt wird. Bei der Zuteilung ist auf bestehende familiäre Beziehungen, auf das besondere Schutzbedürfnis alleinstehender Frauen und Minderjähriger, auf ethnische Besonderheiten und persönliche Wünsche nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen.

§ 3. Die Bundesbetreuung endet jedenfalls mit dem Wegfall der Hilfsbedürftigkeit, spätestens aber mit dem rechtskräftigen Abschluß des Feststellungsverfahrens nach dem Asylgesetz. Im Falle besonderer Hilfsbedürftigkeit kann ausnahmsweise die Bundesbetreuung auch nach rechtskräftigem Abschluß des Feststellungsverfahrens im unbedingt notwendigen Ausmaß, jedoch höchstens für eine Dauer von drei Monaten, weitergewährt werden.

§ 4. (1) Asylwerber sind möglichst in privaten Unterkünften, ausnahmsweise und nur im unbedingt notwendigen Ausmaß in Betreuungsheimen des Bundes unterzubringen.

(2) Der Bund hat sich bei der Bundesbetreuung möglichst privater, humanitärer und kirchlicher Einrichtungen, Institutionen der freien Wohlfahrt oder der Gemeinden zu bedienen, mit denen zu diesem Zweck private rechtliche Verträge nach einheitlichem Muster abzuschließen sind, die auf regionale Unterschiede Bedacht zu nehmen haben. In diesen Verträgen hat sich der Bund eine wirksame Aufsicht über die Einhaltung der Verträge vorzubehalten.

(3) In Verträgen gemäß Abs. 2 oder gesonderten privatrechtlichen Verträgen mit privaten, humanitären und kirchlichen Einrichtungen, Institutionen der freien Wohlfahrt oder Gebietskörperschaften können auch über den Rahmen der unmittelbaren Betreuung hinausgehende Leistungen (Sprachkurse, Vorbereitung auf allfällige spätere berufliche Tätigkeiten, Beratung und ähnliches) vorgesehen werden.

§ 5. Unbeschadet des § 4 können Asylwerber ausnahmsweise auch in Notunterkünften, zum Beispiel in Kasernen des Bundesheeres, vorübergehend untergebracht werden.

§ 6. Die näheren Bestimmungen über die Aufnahme, die Ausstellung von Bescheinigungen, das Höchstmaß des für eine private Unterkunft oder für Verköstigung durch Private zur Verfügung stehenden Entgeltes, die Mindestanforderungen für die Beschaffenheit solcher Unterkünfte und die

näheren Regelungen über weitere der Sozialhilfe entsprechende Leistungen für Asylwerber sind unter Bedachtnahme auf die Grundsätze menschenwürdiger Behandlung, auf die besondere Situation von Asylwerbern sowie auf spezifische Verhältnisse im Beherbergungsgewerbe durch Verordnung des Bundesministers für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu regeln.

§ 7. (1) Asylwerber in Bundesbetreuung, die in einem Betreuungsheim des Bundes untergebracht sind, können mit ihrem Einverständnis für Hilfätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Unterbringung stehen (zB Reinigung, Küchenbetrieb, Transporte, Instandhaltung), herangezogen werden.

(2) Für solche Hilfätigkeiten kann eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der Leistungen der Bundesbetreuung gewährt werden.

(3) Durch die Erbringung von Hilfätigkeiten wird kein Dienstverhältnis begründet.

§ 8. (1) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, vor Beginn jedes Kalenderhalbjahres auf der Grundlage der um die Zahl der Gastarbeiter und die geschätzte Zahl ihrer Angehörigen verminderten Bevölkerungszahlen der Länder Quoten für die ländereise Unterbringung von Asylwerbern in der Bundesbetreuung festzulegen und den Ländern mitzuteilen.

(2) Die Zahl der Gastarbeiter ist die Summe der in einem Land nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, idF BGBl. Nr. 450/1990 erteilten Beschäftigungsbewilligungen, Arbeitserlaubnisse und ausgestellten Befreiungsscheine.

§ 9. (Verfassungsbestimmung) Der Bundesminister für Inneres hat vor Festlegung der Quoten für ein bestimmtes Kalenderhalbjahr den Ländern Gelegenheit zu einem Vorschlag zu geben. Eine daraufhin von mindestens sieben Ländern rechtzeitig und einvernehmlich vorgeschlagene Quotenregelung ist für den Bundesminister für Inneres verbindlich, wenn die Summe der Bevölkerungszahlen der beteiligten Länder mindestens drei Viertel der Bevölkerungszahl Österreichs beträgt.

§ 10. Soweit die Betreuung von Asylwerbern nach diesem Bundesgesetz für den Bereich eines Landes ganz oder teilweise dem Landeshauptmann und den diesem unterstellten Landesbehörden übertragen ist (Art. 104 Abs. 2 B-VG),

1. hat der Bundesminister für Inneres dem Landeshauptmann im voraus mitzuteilen, welche Asylwerber im Rahmen der nach § 8 oder § 9 festgelegten Quoten im betreffenden Land unterzubringen sind,
2. hat der Landeshauptmann im Namen des Bundes rechtzeitig Maßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 2 und 3 zu treffen, um die Betreuung

der seinem Land zugewiesenen Asylwerber sicherzustellen.

3. ist dem Land der dadurch entstehende Aufwand vom Bund durch eine Pauschalabgeltung in Höhe von 150 S jährlich für jeden in Bundesbetreuung untergebrachten Asylwerber zu ersetzen. Dieser Kostenersatz ist in monatlichen Zahlungen auf der Grundlage der zum Monatsersten im jeweiligen Land untergebrachten Asylwerber zu berechnen und bis zum 20. desselben Monats zu überweisen.

§ 11. (1) Der Bundesminister für Inneres darf für Zwecke der Bundesbetreuung relevante Daten von Asylwerbern und Flüchtlingen (insbesondere Namen, Geburtsdaten, persönliche Kennzeichen, Herkunftsland, Staatsangehörigkeit, Dokumente, Berufsausbildung und Angaben über die Bundesbetreuung) automationsunterstützt ermitteln, verarbeiten und an die im § 4 genannten Rechtsträger, an die Organe der Arbeitsmarktverwaltung, an die Sozialversicherungsträger, an die Sicherheitsbehörden, an den Fonds zur Integration von Flüchtlingen, an den Vertreter des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge und an ausländische Asylbehörden übermitteln.

(2) Der Hauptverband und der jeweils zuständige österreichische Sozialversicherungsträger haben dem Bundesministerium für Inneres Auskünfte über Versicherungsverhältnisse von bundesbetreuten Asylwerbern zu erteilen.

§ 12. (1) Asylwerbern, Fremden, deren Asylantrag abgewiesen wurde, sowie Flüchtlingen im Sinne des Asylgesetzes, soweit diese Personen bedürftig und bereit sind, in ihren Heimatstaat oder — soweit sie staatenlos sind — Herkunftsstaat zurückzukehren, kann Rückkehrshilfe gewährt werden.

(2) Rückkehrshilfe umfaßt jedenfalls die notwendigen Kosten der Rückreise.

(3) Der Bundesminister für Inneres kann Rückreiseberatungsstellen einrichten, die den in Abs. 1 bezeichneten Personenkreis auf Rückkehrsmöglichkeiten hinweisen und über alle damit zusammenhängende Fragen beraten. Der Bundesminister für Inneres kann sich dazu auch einschlägiger Organisationen bedienen.

§ 13. (1) Der Bundesminister für Inneres wird in Asylfragen vom Asylbeirat beraten.

(2) Der Asylbeirat gibt über Antrag des Bundesministers für Inneres oder eines seiner Mitglieder Empfehlungen zu bestimmten Asylfragen ab.

(3) Der Asylbeirat besteht aus zweiundzwanzig Mitgliedern, die ihre Funktion ehrenamtlich ausüben. Die Mitglieder des Asylbeirates werden vom Bundesminister für Inneres für eine Funktionsdauer von fünf Jahren bestellt, und zwar je eines über Vorschlag des Bundesministers für auswärtige

215 der Beilagen

5

Angelegenheiten, des Bundesministers für Arbeit und Soziales, des Bundesministers für Finanzen, des Österreichischen Gemeindebundes, des Österreichischen Städtebundes, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des österreichischen Arbeiterkamptages, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Vereinigung Österreichischer Industrieller, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern sowie je eines auf Vorschlag jedes Landes. Die übrigen drei Mitglieder sind der Vorsitzende sowie zwei Vertreter karitativer, in der Flüchtlingsbetreuung tätiger Organisationen. Für jedes Mitglied ist in entsprechender Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(4) Der Bundesminister für Inneres führt den Vorsitz im Asylbeirat und stellt ihm die zur Bewältigung der administrativen Tätigkeit notwendigen Personal- und Sacherfordernisse zur Verfügung.

(5) Der Asylbeirat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst, in der auch die Befugnisse des Vorsitzenden und eine Vertretungsregelung bei Verhinderung eines Mitgliedes vorzusehen sind.

§ 14. (1) (Verfassungsbestimmung) Dieses Bundesgesetz tritt mit Außerkrafttreten der Art. I und II §§ 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 5. Juli 1990, BGBl. Nr. 452, über die Bundesbetreuung von Asylwerbern in Kraft. Gleichzeitig tritt auch Art. II § 3 des zitierten Bundesgesetzes außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres, hinsichtlich des § 5 — sofern eine Unterbringung von Asylwerbern in Kasernen des Bundesheeres vorgesehen ist — im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und hinsichtlich des § 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.

• /₂

Entschließung

Der Bundesminister für Inneres wird ersucht, dem Nationalrat im Rahmen des Sicherheitsberichtes auch über die Tätigkeit des Asylbeirates, insbesondere aber über die in diesem Zeitraum beschlossenen Empfehlungen zu berichten.

Abweichende persönliche Stellungnahme der Abgeordneten Petrovic

gemäß § 42 Abs. 5 GOG

zum Bericht des Ausschusses für Inneres über die Regierungsvorlage (158 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Bundesbetreuung von Asylwerbern geregelt wird (Bundesbetreuungsgesetz)

I.

Die unterfertigte Abgeordnete hat nach Rücksprache mit den wesentlichen Flüchtlingsbetreuungsorganisationen (UNHCR, Caritas, Flughafen-Sozialdienst, Verein Treffpunkt Flüchtlingsberatung Salzburg, Unterstützungskomitee für politisch verfolgte Ausländer und viele andere) einen Abänderungsantrag eingebracht.

Laut diesem Abänderungsantrag sollte für alle Asylwerber/innen ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Bundesbetreuung und somit auf finanzielle Unterstützung bestehen. Diese Forderung wurde nicht nur von der UNHCR, der Caritas und allen Flüchtlingsbetreuungs- und -beratungsstellen, sondern auch vom Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, vom Amt der Burgenländischen Landesregierung, vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales in ihren Stellungnahmen zu diesem Gesetz erhoben. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, wozu Gesetzesentwürfe zur Stellungnahme ausgeschickt werden, wenn die entsprechenden und auch rechtlich fundierten Stellungnahmen überhaupt nicht berücksichtigt werden. Vor allem wäre zu erwarten, daß das Innenministerium grundsätzlich an einer positiven Zusammenarbeit mit dem Hochkommissär der Vereinten Nationen für Flüchtlinge interessiert ist. Tatsächlich blieb auch diese Stellungnahme zum Bundesbetreuungsgesetz unberücksichtigt.

II.

Der Entwurf enthält begrüßenswerterweise in manchen Punkten Verbesserungen gegenüber dem geltenden Gesetz. Dabei sei vor allem erwähnt, daß die Asylwerber in Hinkunft möglichst in privaten

Unterkünften unterzubringen sind. In diesem Zusammenhang besteht die Hoffnung, daß das Innenministerium endlich auch an eine konstruktive Zusammenarbeit mit den einzelnen Flüchtlingsbetreuungsorganisationen, die es österreichweit bereits gibt, denkt.

Eine Zusammenarbeit mit den Flüchtlingsbetreuungsorganisationen wird jedoch nur möglich sein, wenn sich der Bund und die Länder nicht von der finanziellen Unterstützung der Flüchtlinge drücken und dadurch die Versorgung der Flüchtlingswerber/innen auf die Flüchtlingshilfsorganisationen abgeschoben wird.

Zur Durchführung eines raschen und effizienten Feststellungsverfahrens nach dem Asylgesetz ist es unabdingbar, daß die Asylwerber/innen bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind und ihre materiellen Grundbedürfnisse durch Leistungen der Bundesbetreuung befriedigt werden. Sinn und Zweck eines Bundesbetreuungsgesetzes und der auf seiner Grundlage ergehenden Durchführungsverordnungen ist es, den hilfsbedürftigen Asylwerber/innen die Durchführung eines fairen Asylverfahrens nach rechtsstaatlichen Grundsätzen zu ermöglichen. Die Regelung der Bundesbetreuung darf daher nicht darauf abzielen, das Asylverfahren zu beeinträchtigen oder zu verunmöglichen. Grundsätzlich sollen daher alle hilfsbedürftigen Asylwerber/innen, die sich in einer humanitären Notlage befinden und den besonderen Schutz der Staatsgemeinschaft bedürfen, die Leistungen der Bundesbetreuung — ohne Abstellen auf zusätzliche Kriterien — erhalten (vergleiche auch Art. 3 Genfer Flüchtlingskonvention; Stellungnahme des UNHCR zu diesem Gesetzentwurf).

215 der Beilagen

7

Zur Sicherung dieses Grundsatzes wäre daher der Rechtsanspruch auf Bundesbetreuung und die Möglichkeit der Durchsetzung dieses subjektiven öffentlichen Rechtes in einem förmlichen Verfahren — etwa analog zu den Sozialhilfegesetzen der Länder — zu normieren. Damit würde der österreichische Gesetzgeber die völkerrechtliche Verpflichtung des Art. 23 Genfer Flüchtlingskonvention 1951 erfüllen (vergleiche auch Pfeil, Österreichisches Sozialhilferecht, Wien 1989, 387 ff.). Ein Rechtsanspruch auf Bundesbetreuung würde auch dem deutschen und schweizerischen Rechtsstandard auf dem Gebiet der Flüchtlingsbetreuung entsprechen.

Österreich hat zwar bei der Unterzeichnung der Konvention zu Art. 23 einen Vorbehalt abgegeben, daß Art. 23 nur als Empfehlung anerkannt werden könne. Dieser Vorbehalt wurde aber anlässlich der Ratifikation, nachdem die Länder Gelegenheit zu einer Stellungnahme im Sinne des Art. 10 Abs. 3 B-VG hatten, durch die Erklärung ersetzt, daß unter den in Art. 23 angeführten Leistungen nur Zuwendungen aus der öffentlichen Fürsorge (Armenfürsorge) zu verstehen sind. Damit hat Österreich die im Art. 23 normierte völkerrechtliche Verpflichtung übernommen, die Flüchtlingswerber/innen mit öffentlichen Mitteln zu unterstützen.

Laut den erläuternden Bemerkungen sind die Leistungen nach dem Bundesbetreuungsgesetz nur

subsidiär zu erbringen. In gleicher Weise ist auch in den Sozialhilfegesetzen der Länder — sofern die Sozialhilfe für Flüchtlinge nicht vollkommen ausgeschlossen ist, wie zB im Kärntner und Wiener Sozialhilfegesetz — die Subsidiarität festgeschrieben. Dies kann also dazu führen, daß der Asylwerber von den Sozialhilfestellen der Länder auf den Bund (Bundesbetreuung) verwiesen wird und von dort wieder auf die Länder. Im Endeffekt bleibt der Flüchtlings dann ohne finanzielle Unterstützung und ist dadurch der Obdachlosigkeit ausgesetzt.

Es wäre also wohl zweckmäßig gewesen, daß der Bund, bevor ein derartiges Bundesbetreuungsgesetz beschlossen wird, eine Vereinbarung mit den Ländern gemäß Art. 15 a B-VG abschließt, damit sichergestellt ist, daß alle hilfsbedürftigen Asylwerber/innen eine finanzielle Unterstützung entweder durch die Länder oder durch den Bund erhalten. Da der Bund diesbezüglich keine Regelung getroffen hat, wird er wohl die Aufgabe übernehmen müssen, daß allen hilfsbedürftigen Asylwerber/innen während der Zeit des gesamten Asylverfahrens eine materielle Unterstützung gewährt wird. Wie die derzeit gehandhabte Praxis zeigt, ist dies nach dem vorliegenden Gesetz leider nicht zu erwarten. Es ist zu befürchten, daß dadurch in Zukunft auch Asylwerber/innen mehr und mehr in den Untergrund und in die Kriminalität gedrängt werden.